

Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 6/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht bietet auch Gestaltungsmöglichkeiten. So sind Ehegatten, die zwei ähnliche Unternehmen führen, nicht automatisch als GbR einzustufen; sie können daher beide die Steuerfreiheit als Kleinunternehmer nutzen (Nr. 1). Die Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zum Buchwert von einem in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen hilft bei steuergünstigen Gestaltungen (Nr. 2). Das geplante Steueränderungsgesetz 2025 bringt eine Vielzahl von Änderungen; darauf sollte jetzt schon geachtet werden (Nr. 3). Mithilfe der neuen degressiven Abschreibung in Verbindung mit Sonderabschreibungen kann ein attraktives Abschreibungsvolumen erreicht werden (Nr. 5).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Ehegatten als Kleinunternehmer:** Keine missbräuchliche Steuergestaltung
- 2 Einzelne Wirtschaftsgüter:** Übertragung auf einen anderen Betrieb
- 3 Steueränderungsgesetz 2025:** Steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer, Gastronomen und gemeinnützige Einrichtungen
- 4 Verträge zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft:** Steuerliche Auswirkungen
- 5 Degressive Abschreibung:** Steuergestaltung mit der Neufassung
- 6 Anschaffung eines Firmenwagens:** Was gehört zu den Anschaffungskosten?
- 7 Pkw:** Umsatzsteuerfreie Entnahme aus dem Betriebsvermögen
- 8 Reisekosten:** Betriebliche und private Kostenanteile
- 9 Differenzbesteuerung:** Gutgläubiger Erwerb

1 Ehegatten als Kleinunternehmer: Keine missbräuchliche Steuergestaltung

Das Bestreben eines Unternehmers, „Steuern zu sparen“, macht eine rechtliche Gestaltung nicht unangemessen, solange die gewählte Gestaltung zumindest auch von außersteuerlichen Gründen bestimmt gewesen ist. Gründen z.B. Ehegatten jeweils ein Unternehmen an derselben Anschrift, darf das Finanzamt nicht unterstellen, dass die Eheleute sich zu einer GbR als ein Unternehmen zusammengeschlossen haben. Ob zwei Einzelunternehmen vorliegen, hängt davon ab, wen die Leistungsempfänger als Schuldner der vereinbarten Leistung anhand der abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen ansehen.

Beispiel:

Die Klägerin und ihr Ehemann arbeiteten beide im Rahmen eines Mini-Jobs wöchentlich sieben Stunden bei einer Kirchengemeinde (Reinigungskraft, Friedhofsgärtnerin, Pflege der Außenanlagen). Die Klägerin als auch ihr Ehemann meldeten jeweils getrennt ein Einzelunternehmen „Grabpflege und Grabgestaltung“ an. Der Umsatz der beiden Einzelunternehmen lag jeweils unter 17.500 Euro. Die von beiden Eheleuten beantragte Kleinunternehmerregelung sei – so das Finanzamt – abzulehnen, weil keine getrennten Geschäftsräume vorlagen und die Eheleute einen gemeinsamen Kundenkreis haben. Daher diene die Anmeldung des zweiten Gewerbebetriebs ausschließlich dem Ziel, die Umsatzgrenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht zu überschreiten.

Das Finanzgericht (FG) hat entschieden, dass die Klägerin die Kleinunternehmerregelung nicht missbräuchlich in Anspruch genommen hat. Ob zwei Einzelunternehmen oder ein Zusammenschluss natürlicher Personen zu einem Unternehmen (der GbR) vorliegen, hängt davon ab, wen die Leistungsempfänger als Schuldner der vereinbarten Leistung anhand der abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen ansehen. **Eheleute** sind jedenfalls nicht verpflichtet, jeweils selbstständige Tätigkeiten zu einem Unternehmen zu bündeln und einheitlich anzubieten. Sie **dürfen auch getrennte Unternehmen führen**. Die Forderung, wonach Eheleute Leistungen „aus einer Hand“ anbieten müssten, würde Eheleute allein aufgrund ihrer Ehe benachteiligen. Dies würde gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoßen.

Nach diesen Grundsätzen war die Klägerin selbstständige Unternehmerin. Beide Ehegatten sind jeweils für ihre Kunden erkennbar eigenständig nach außen aufgetreten. Sie haben jeweils ein eigenes Gewerbe angemeldet und unter eigenem Namen und in eigener Verantwortung Leistungen gegenüber den Kunden erbracht. Auch haben sie mit jeweils eigener Steuernummer, eigenem Briefkopf und mit eigenen Rechnungs- und Kundennummern abgerechnet. Unerheblich sind die Angabe derselben Anschrift und Telefonnummer auf den Rechnungen und die gemeinsame Nutzung des Arbeitszimmers. Ohne Bedeutung ist auch, dass sich die Leistungsangebote der Klägerin und ihres Ehemanns ergänzen und teilweise überschneiden und

dass sie teilweise auch identische Kunden hatten. Denn hierbei handelt es sich um marktübliche Vorgänge, die im täglichen Wirtschaftsleben ständig vorkommen.

Hinweis: Eine **zweckwidrige Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung liegt nur dann vor**, wenn Umsätze planmäßig aufgespalten und künstlich zwischen Unternehmen mit dem Ziel verlagert werden, die Kleinunternehmergrenze jeweils nicht zu überschreiten. Dies ist nach Auffassung des FG hier nicht zu erkennen. Vielmehr hat die Klägerin nachvollziehbar außersteuerliche Gründe für die gewählte Gestaltung dargelegt. So wollte die Klägerin aufgrund der Behinderungen ihrer Kinder mit flexibleren Arbeitszeiten zum Familieneinkommen hinzuverdienen. Da sie körperlich Grabsteine nicht bewegen konnte, konzentrierte sie ihre Tätigkeit auf die Grabpflege.

Steueroptimierung ist zulässig: Die von den Ehegatten gewählte Aufteilung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche entspricht nach Auffassung des FG einer zulässigen Steueroptimierung. Eheleute sind nicht verpflichtet, jeweils selbstständige Tätigkeiten in einem Unternehmen zu bündeln. Sie dürfen auch getrennte Unternehmen führen, die dann ggf. aufgrund der Höhe ihrer erzielten Umsätze in den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen.

Gesetzesänderungen: Die Umsatzgrenze des Vorjahres in Höhe von 17.500 Euro wurde ab 2020 auf 22.000 Euro und **ab 2025 auf 25.000 Euro erhöht**.

2 Einzelne Wirtschaftsgüter: Übertragung auf einen anderen Betrieb

Bei der Überführung eines einzelnen Wirtschaftsguts von einem Betrieb auf einen anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen handelt es sich um eine Entnahme aus dem abgebenden Betriebsvermögen, die mit dem Buchwert anzusetzen ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entnahme ist im Einzelunternehmen als Privatentnahme zu buchen. Bei der Aufnahme des Wirtschaftsguts in das neue Betriebsvermögen handelt es sich um eine Einlage, die auf das Konto „Privateinlagen“ zu buchen ist.

Beispiel:

Ein Einzelunternehmer ist gleichzeitig Gesellschafter einer OHG. Im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens befindet sich ein unbebautes Grundstück, das mit einem Buchwert von 50.000 Euro ausgewiesen ist. Dieses unbebaute Grundstück soll künftig von der OHG genutzt werden. Da er weiterhin Alleineigentümer des unbebauten Grundstücks bleiben möchte, überführt er das unbebaute Grundstück in sein Sonderbetriebsvermögen bei der OHG. Die Überführung vom Einzelunternehmen in das Sonderbetriebsvermögen erfolgt zum Buchwert, weil die Besteuerung der stillen Reserven im Betriebsvermögen weiterhin sichergestellt ist.

Bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern ist wie folgt zu unterscheiden:

Übertragungen aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers in ein anderes Betriebsvermögen desselben Unternehmers sind steuerfrei möglich, wenn die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist. Dasselbe gilt bei Übertragungen aus dem Sonderbetriebsvermögen bei einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) in das Sonderbetriebsvermögen desselben Gesellschafters bei einer anderen Mitunternehmerschaft. Ebenso wie die unentgeltliche Übertragung ist auch die Übertragung gegen Minderung oder Erhöhung von Gesellschaftsrechten mit dem Buchwert möglich.

Im letzten Fall besteht für das aufnehmende Unternehmen eine **Sperrfrist**. Wird das Wirtschaftsgut, das mit dem Buchwert übertragen wurde, innerhalb der Sperrfrist aus dem Betriebsvermögen veräußert oder entnommen, ist rückwirkend der höhere Teilwert anzusetzen. Bei einer Veräußerung oder Entnahme innerhalb der Sperrfrist wird unterstellt, dass die vorherige Übertragung zu Buchwerten eben nicht zum Zweck einer reinen Umstrukturierung erfolgt ist, sondern zur Vorbereitung einer Veräußerung oder Entnahme erfolgte. Laut Gesetzesbegründung soll die Übertragung zum Buchwert jedoch **nur zum Zwecke der Umstrukturierung begünstigt** sein.

Die Sperrfrist endet drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung des Übertragenden. Wurde keine Steuer- bzw. Feststellungserklärung abgegeben, endet die Sperrfrist mit Ablauf des sechsten Jahres, das dem Jahr der Übertragung folgt.

Keine Sperrfristverletzung liegt beim Ausscheiden des Wirtschaftsguts aufgrund höherer Gewalt vor.

3 Steueränderungsgesetz 2025: Steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer, Gastronomen und gemeinnützige Einrichtungen

Der vorliegende Gesetzentwurf (Regierungsentwurf vom 10.9.2025) enthält die folgenden Steueränderungen:

- Die **Entfernungspauschale** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird ab dem 1.1.2026 einheitlich (**ab dem ersten Kilometer**) auf 0,38 Euro angehoben.
- Steuerpflichtige mit geringem Verdienst können neben der Berücksichtigung der Entfernungspauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer eine **unbefristete Mobilitätsprämie** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben beanspruchen.
- Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie mit **Ausnahme der Abgabe von Getränken** wird ab dem 1.1.2026 dauerhaft auf 7 Prozent reduziert (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz – UStG).
- Bekanntgabe eines Bescheids durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 18g Satz 5 UStG);
- Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung für den Import (§ 21b UStG – neu);

– Regelungen zur Gemeinnützigkeit:

- Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 Satz 1 Abgabenordnung – AO);
- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro (§ 3 Nr. 26 und 26a Einkommensteuergesetz);
- Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO);
- Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO).
- Gewährte Beihilfen sind in einem zentralen Register zu erfassen (Eintragung hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe zu erfolgen). Ein Nachweis, in welcher Höhe in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt wurden, ist dann nicht mehr erforderlich.
- Die elektronische Bekanntgabe eines Bescheids über die Nichtweiterleitung eines Antrags auf Vorsteuervergütung durch das Bundeszentralamt für Steuern wird im Hinblick auf § 122a AO in der ab 1.1.2026 geltenden Fassung als Regelfall ausgestaltet, indem das derzeitige Zustimmungserfordernis des inländischen Unternehmers abgeschafft wird.

4 Verträge zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft: Steuerliche Auswirkungen

Zivilrechtlich können Gesellschafter mit ihrer Personengesellschaft Verträge schließen. Dienst-, Beratungs-, Miet- oder Darlehensverträge sind ohne Weiteres anzuerkennen. Die Vergütungen, die die Gesellschaft hierfür zahlt, mindern zwar den handelsrechtlichen Gewinn. Steuerlich sieht es allerdings ganz anders aus.

Beträge, die die Gesellschaft ihrem Gesellschafter vertragsgemäß für besondere Leistungen zahlt, gehören steuerlich zum Gewinn des Gesellschafters. Gehälter, Tantiemen, Gratifikationen, Provisionen, Zinsen, Mieten und Pachten, die Gesellschafter von ihrer Gesellschaft erhalten, dürfen den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft nicht mindern. Die **Vergütungen an Gesellschafter** stellen aus steuerlicher Sicht die **Auszahlung eines Vorabgewinns** dar. Trotz allem ist es sinnvoll, diese Sondervergütungen zunächst als Betriebsausgaben zu buchen. Der Gewinn, den die Gesellschaft dann ausweist, wird nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufgeteilt, z.B. je zur Hälfte bei zwei Gesellschaftern.

Sondervergütungen, die ein einzelner Gesellschafter erhält, werden außerhalb der Gewinnermittlung der Gesellschaft wieder hinzugerechnet. Zusammen mit der

Sondervergütung werden dann auch Aufwendungen des Gesellschafters als Sonderbetriebsausgaben erfasst.

Beispiel:

Eine GbR mit zwei Gesellschaftern weist einen Gewinn von 100.000 Euro aus. Die GbR nutzt ein Grundstück, das einem der Gesellschafter gehört. Für die Überlassung des Grundstücks erhält er von der GbR eine monatliche Miete von 1.000 Euro. Die Mietzahlungen wurden bei der GbR als Betriebsausgaben gebucht. Diese Mietzahlung ist handelsrechtlich bei der GbR als Aufwand zu berücksichtigen. Steuerlich hingegen stellt sie keinen Aufwand, sondern eine Vorabvergütung an den Grundstückseigentümer dar. Das bedeutet, dass die Mietzahlungen unterjährig in der Buchhaltung der GbR als Aufwand zwar berücksichtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses aber außerhalb der Bilanz dem Gewinn der GbR wieder hinzugerechnet werden. Es handelt sich um einen Gewinnanteil des Gesellschafters, der seine Aufwendungen für das Grundstück als Sonderbetriebsausgaben geltend machen kann.

Gewinn der Gesellschaft	100.000 Euro
+ Mietzahlung an Gesellschafter (1.000 Euro) x 12 =	<u>12.000 Euro</u>
steuerlicher Gewinn der GbR insgesamt	112.000 Euro

Von diesem Gewinn entfallen auf jeden:

50 Prozent von 100.000 Euro =	50.000 Euro
Mietzahlungen 1.000 Euro x 12 =	<u>12.000 Euro</u>
Gewinnanteil des Gesellschafters (Vermieter)	62.000 Euro

Der andere Gesellschafter versteuert einen Gewinnanteil von 50.000 Euro.

5 Degressive Abschreibung: Steuergestaltung mit der Neufassung

Die neue degressive Abschreibung gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden. Sie beträgt das **Dreifache der linearen Abschreibung und höchstens 30 Prozent**. Sie gilt nur für Gewinneinkünfte, nicht für Arbeitnehmereinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, da es dort kein Anlagevermögen gibt.

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ist die Abschreibung **zeitanteilig** zu berücksichtigen. Da die Begünstigung erst für Anschaffungen nach dem 30.6.2025 gilt, können in 2025 höchstens 15 Prozent (30 Prozent x sechs Zwölftel) an degressiver Abschreibung in Anspruch genommen werden. Der Übergang von der degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) zur linearen AfA ist zulässig. Die degressive AfA kann auch **neben der Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 und 6 Einkommensteuergesetz in Höhe von maximal 40 Prozent in Anspruch genommen werden, sodass dies bei kleinen und mittleren Unternehmen je nach Gestaltung im Anschaffungsjahr 2026 und 2027 zu Abschreibungen in Höhe von maximal 70 Prozent führen kann.

Beispiel:

Ein Unternehmen erwirbt eine Maschine mit Anschaffungs-

kosten von 200.000 Euro im Januar 2026. Die Nutzungsdauer beträgt acht Jahre (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr). In 2026 kann die neue degressive AfA von (200.000 Euro x 30 Prozent =) 60.000 Euro in Anspruch genommen werden. Daneben können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 Einkommensteuergesetz in Höhe von insgesamt 40 Prozent von 200.000 Euro = 80.000 Euro im Jahr der Anschaffung und in den vier Folgejahren geltend gemacht werden. Werden die Sonderabschreibungen im Jahr 2026 in voller Höhe in Anspruch genommen, ergibt sich eine Gesamtabschreibung von 60.000 Euro + 80.000 Euro = 140.000 Euro.

6 Anschaffung eines Firmenwagens: Was gehört zu den Anschaffungskosten?

Zu den Anschaffungskosten gehört zunächst der Kaufpreis. Außerdem gehören auch die Sonderausstattung sowie die Zulassungs- und Überführungskosten dazu. Sonderausstattung sind alle Gegenstände, die fest mit dem Pkw verbunden sind. Die Kosten hierfür sind den Anschaffungskosten hinzuzurechnen, weil diese zusammen mit dem Fahrzeug einen einheitlichen Vermögensgegenstand bilden. Sonderausstattungen sind z.B. Aufbauten, ein fest eingebautes Autoradio und ein fest eingebautes Navigationsgerät.

Konsequenz: Die ursprünglichen Anschaffungskosten werden beim Erwerb und Einbau im Jahr des Pkw-Kaufs zusammen mit den Sonderausstattungen aktiviert. Der aktivierte Betrag bildet die Ausgangsbasis für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung.

Ein überwiegend – zu mehr als 50 Prozent – betrieblich genutzter Pkw gehört zum abnutzbaren beweglichen Sachanlagevermögen. Die Abschreibungsmethode kann **handelsrechtlich** frei gewählt werden, sofern sie der tatsächlichen Wertentwicklung nicht zuwiderläuft und dadurch willkürlich ist. **Steuerlich** ist im Fall eines Firmen-Pkw die lineare Abschreibung anzuwenden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Die amtlichen AfA-Tabellen sehen für Pkw eine **betriebliche Nutzungsdauer von sechs Jahren** vor. Erfolgt der Erwerb von Sonderausstattung erst im Folgejahr, muss in diesem Jahr eine **nachträgliche Erhöhung** der Anschaffungskosten gebucht und die Abschreibung ab diesem Zeitpunkt neu berechnet werden.

Hinweis: Bei **reinen E-Fahrzeugen**, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft wurden bzw. werden, kann die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungskosten 100.000 Euro nicht übersteigen. Diese beträgt im Jahr der Anschaffung 75 Prozent, im ersten darauffolgenden Jahr 10 Prozent, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 Prozent, im vierten darauffolgenden Jahr 3 Prozent und im fünften darauffolgenden Jahr 2 Prozent.

Von den Sonderausstattungen ist das **Zubehör** abzugrenzen. Die Sonderausstattung ist fest mit dem Pkw verbunden. Ein Zubehör ist dagegen ein Wirtschaftsgut, das zusammen mit dem Pkw genutzt wird, ohne mit ihm fest verbunden zu sein, wie z.B. ein mobiles Navigationsgerät. Entscheidend ist, dass die Verbindung des Wirtschaftsguts mit dem Fahrzeug jederzeit problemlos gelöst werden kann. Zubehör ist (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) als eigenständiges Wirtschaftsgut zu verbuchen.

Beispiel:

Eine OHG lässt im Jahr nach der Anschaffung ein fest mit dem Pkw verbundenes Navigationssystem für 2.000 Euro zuzüglich 380 Euro (= 19 Prozent) Umsatzsteuer einbauen. Da das Navigationsgerät fest mit dem Fahrzeug verbunden ist, handelt es sich um eine Sonderausstattung, die Bestandteil des Fahrzeugs wird, wodurch sich die Anschaffungskosten nachträglich ändern. Die nachträglichen Anschaffungskosten sind aus Vereinfachungsgründen bei der Bemessung der Abschreibung so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres angefallen, in dem der nachträgliche Einbau erfolgt ist.

7 Pkw: Umsatzsteuerfreie Entnahme aus dem Betriebsvermögen

Wird ein Firmenwagen aus dem Betriebsvermögen privat entnommen, ist zunächst danach zu unterscheiden, ob durch die Entnahme insgesamt ein Buchgewinn oder ein Buchverlust entsteht. Das hängt davon ab, ob der Buchwert höher oder niedriger ist als der Teilwert, der bei der Entnahme angesetzt werden muss.

Beispiel:

A ist Gesellschafter einer OHG. Ihm gehört ein Pkw, den er gegen Entgelt der OHG vermietet hat. Der Pkw gehört mithin zum Sonderbetriebsvermögen von A. Der Buchwert des Pkw beträgt 1 Euro. A hat den Wagen vor einigen Jahren von einer Privatperson ohne Vorsteuerabzug erworben.

A beabsichtigt nun, einen neuen Pkw zu erwerben und den alten Pkw zu verkaufen. Eine Privatperson hat A angeboten, den alten Pkw für 3.000 Euro zu kaufen. Beim Verkauf des alten Firmenwagens fällt Umsatzsteuer an. Das lässt sich aber vermeiden, wenn A das Fahrzeug vor dem Verkauf zum Teilwert aus dem Sonderbetriebsvermögen entnimmt. Das heißt, A entnimmt den Pkw ohne Umsatzsteuer aus seinem Sonderbetriebsvermögen und verkauft ihn anschließend privat.

Der Buchwert eines Wirtschaftsguts, das aus dem Anlagevermögen ausscheidet, ist als Aufwand zu buchen (hier also mit 1 Euro). Die Entnahme muss mit dem Teilwert als Einnahme erfasst werden. Der Pkw hat im Zeitpunkt der Entnahme einen Wert von 3.000 Euro. Da A bei der Anschaffung keine Vorsteuer abziehen konnte, unterliegt die Entnahme nicht der Umsatzsteuer.

Unterschied zwischen Verkauf und Entnahme mit anschließendem Verkauf: Die Entnahme eines Pkw unterliegt nicht der Umsatzsteuer, wenn für den Pkw, der zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gehört, keine Vorsteuer geltend gemacht wurde, weil

- der Pkw von einer Privatperson erworben wurde oder
- von einem Kleinunternehmer erworben wurde oder
- das Fahrzeug aus dem Privatvermögen eingelegt wurde.

Der **Verkauf** eines Firmen-Pkw, der ohne Vorsteuerabzug erworben wurde, muss jedoch der Umsatzsteuer unterworfen werden. Dieses unerwünschte Ergebnis lässt sich vermeiden, indem der Firmen-Pkw zunächst **umsatzsteuerfrei entnommen** wird, um ihn anschließend privat außerhalb des Umsatzsteuersystems zu verkaufen.

Dokumentation ist empfehlenswert: Zu der Frage, wie groß die Zeitspanne zwischen Entnahme und Verkauf sein muss, gibt es keine Rechtsprechung. Bei der vorhergehenden Privatentnahme muss deutlich gemacht und auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Verkauf privat erfolgt. Das bedeutet, dass

- kein Firmenpapier (Briefbögen mit Firmenbriefkopf) verwendet werden darf,
- im Kaufvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen privaten Verkauf handelt und
- im Falle einer Überweisung ein privates Bankkonto des Gesellschafters angegeben wird.

Der Vermerk „steuerfreier Umsatz (Pkw wurde gebraucht von einer Privatperson gekauft)“ kann bereits ausreichend sein, um von einer Entnahme mit anschließendem Privatverkauf ausgehen zu können. Zweckmäßig ist es jedoch, über die Entnahme einen schriftlichen Vermerk zu erstellen und die Entnahme zeitnah der Gesellschaft mitzuteilen.

Hinweis: Der Firmen-Pkw kann ohne Umsatzsteuer entnommen und anschließend außerhalb des Mehrwertsteuersystems verkauft werden. Es muss zwischen Entnahme und Veräußerung kein größerer Zeitabstand liegen. Aus einem Urteil des BFH vom 31.1.2002 lässt sich ableiten, dass kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten anzunehmen ist, wenn Entnahme und privater Verkauf des Pkw am selben Tag erfolgen.

8 Reisekosten: Betriebliche und private Kostenanteile

Ist eine Reise sowohl betrieblich als auch privat veranlasst, können die Aufwendungen, wie z.B. die Fahrtkosten, in einen betrieblichen und privaten Anteil aufgeteilt werden, wenn der betriebliche Anteil mindestens 10 Prozent beträgt. Bei Zahlungen vom Geschäftskonto ist der private Anteil als Privatentnahme zu erfassen.

Beispiel:

Ein Unternehmer besucht ein viertägiges Fachseminar in Österreich. Im Anschluss an das Seminar macht er einen fünftägigen Urlaub. Es handelt sich daher um eine gemischt

veranlasste Reise. Die Reise dauert insgesamt neun Tage. Davon entfallen auf den betrieblichen Teil der Reise vier Tage und auf den privaten Teil der Reise fünf Tage. Zunächst trennt der Unternehmer die Kostenbestandteile ab, die sich leicht und eindeutig dem betrieblichen bzw. dem privaten Bereich zuordnen lassen. Die übrigen Aufwendungen der Reise teilt er im Verhältnis 4:9 und 5:9 auf.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn es darum geht festzustellen, ob und ggf. in welchem Umfang neben den beruflichen bzw. betrieblichen Interessen Zeiten für private Aktivitäten und Freizeitgestaltungen genutzt worden sind. Es können sich z.B. dann Probleme ergeben, wenn zwischen dem Ende der beruflichen Veranstaltung und der Rückreise mehr als ein Tag liegt.

Fazit: Es ist möglich, auswärtige Tätigkeiten mit einem privaten Urlaub zu kombinieren, ohne den Betriebsausgabenabzug völlig zu verlieren.

Es handelt sich um **gemischte Aufwendungen**, wenn sie sowohl privat als auch betrieblich veranlasst sind. Abziehbar ist nur der betriebliche bzw. berufliche Teil der Aufwendungen. Um die Aufwendungen aufteilen zu können, muss der Unternehmer einen plausiblen Aufteilungsmaßstab finden:

- Bei gemischten Reisen können die Aufwendungen nach **Zeitanteilen** aufgeteilt werden.
- Der private und betriebliche bzw. berufliche Anteil kann, wenn kein anderer Aufteilungsmaßstab vorhanden ist, auch nach Prozentanteilen geschätzt werden.

Der Gesellschafter als (Mit-)Unternehmer kann seine gemischten Aufwendungen nur dann aufteilen, wenn der betriebliche bzw. berufliche Anteil der Aufwendungen **mindestens 10 Prozent** beträgt. Liegt der betriebliche bzw. berufliche Anteil aber unter 10 Prozent, dürfen die allgemeinen Kosten nicht aufgeteilt und als Betriebsausgaben abgezogen werden. Bei der umgekehrten Situation, bei der die private Mitveranlassung unter 10 Prozent liegt, dürfen alle Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit es keine anderweitigen gesetzlichen Einschränkungen gibt. Die Aufwendungen, die ausschließlich betrieblich bzw. beruflich veranlasst sind, kann der (Mit-)Unternehmer immer zu 100 Prozent als Betriebsausgaben abziehen. Ob die betriebliche Veranlassung im Übrigen von untergeordneter Bedeutung ist, spielt keine Rolle.

Beispiel:

Ein Gesellschafter nimmt während seiner vierzehntägigen Urlaubsreise an einem eintägigen Fachseminar teil. Das Fachseminar ist von untergeordneter Bedeutung (unter zehn Prozent der Gesamtdauer). Der Gesellschafter kann daher die Fahrtkosten zum Urlaubsort und die Übernachtungskosten nicht, auch nicht teilweise, als Betriebsausgaben abziehen. Was er zu 100 Prozent abziehen kann, sind die Seminargebühren, die Kosten für die Fahrt vom Urlaubsort zum Seminarort und zurück und ggf. einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand.

9 Differenzbesteuerung: Gutgläubiger Erwerb

Der BFH hat dem Europäischen Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Ist es unionsrechtlich zulässig, wenn der gute Glaube des Steuerpflichtigen

- nicht bereits im Steuerfestsetzungsverfahren, sondern
- erst in einem späteren, gesonderten Billigkeitsverfahren

geschützt werden kann?“ **Hintergrund** ist der gute Glaube des Leistungsempfängers, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung erfüllt sind.

Beispiel:

Die Klägerin handelt u.a. mit Uhren. Auf diesen Teil ihrer Umsätze wandte sie die **Differenzbesteuerung** an, bei der nicht der gesamte Verkaufspreis der Uhr, sondern lediglich die Differenz zwischen dem Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen wird. Dies ist möglich, wenn der Vorlieferant, der der Klägerin die Uhr verkauft hat, kein umsatzsteuerpflichtiger **Verkäufer** ist. In den Fällen, in denen die Vorlieferanten in ihren Rechnungen an die Klägerin angegeben hatten, dass dies in Bezug auf die gelieferten Uhren der Fall sei, wendete die Klägerin die Differenzbesteuerung an.

Nachdem das Finanzamt festgestellt hatte, dass die **Angaben der Vorlieferanten** in den Rechnungen **teilweise unzutreffend** waren, berief sich die Klägerin darauf, dass sie gutgläubig gewesen sei und berechtigterweise auf die Angaben ihrer Vorlieferanten habe vertrauen dürfen. Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer gleichwohl höher fest.

Das Finanzgericht bestätigte diese Vorgehensweise. Es nahm an, nicht prüfen zu müssen, ob die Klägerin tatsächlich gutgläubig gewesen sei, weil die Klägerin im Klageverfahren gegen den Umsatzsteuerbescheid (dem sogenannten **Festsetzungsverfahren**) **sich nicht auf** ihren angeblich guten Glauben berufen dürfe. Hierzu müsse ein gesondertes Billigkeitsverfahren (z.B. **Antrag auf Erlass** der Umsatzsteuer) durchgeführt werden.

Der BFH hält es für unionsrechtlich zweifelhaft, dass es der Bundesrepublik Deutschland erlaubt ist, den Steuerpflichtigen zum Schutz seines guten Glaubens auf ein weiteres Verfahren (= Billigkeitsverfahren) zu verweisen. Der BFH ist vielmehr der Auffassung, dass dem Steuerpflichtigen kein weiteres Verfahren „hinsichtlich seiner Länge, Komplexität und der damit verbundenen Kosten unverhältnismäßige Schwierigkeiten“ bereitet. Als besonders kritisch sieht der BFH die erhebliche Verlängerung der Gesamtverfahrensdauer sowie das doppelte Kostenrisiko an, das ein Steuerpflichtiger eingehen muss, wenn er zunächst ein Klageverfahren gegen die Steuerfestsetzung und – zeitlich daran anschließend – ein Klageverfahren gegen eine ablehnende Billigkeitsentscheidung anstrengen muss.

Hinweis: Die Vorlagefrage des BFH ist bedeutsam für das gesamte Umsatzsteuerrecht. Die Antwort des Europäischen Gerichtshofs ist daher nicht nur für die Differenzbesteuerung von Bedeutung.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Personengesellschaften Nr. 6/2025

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Ehegatten als Kleinunternehmer	FG Münster, Urteil vom 8.4.2025, Az. 15 K 2500/22 U www.justiz.nrw.de	§ 19 Abs. 1 UStG
2 Einzelne Wirtschaftsgüter	§ 6 Abs. 5 Satz 2 EStG www.gesetze-im-internet.de	–
3 Steueränderungsgesetz 2025	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 5 EStG www.gesetze-im-internet.de	§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Satz 2 Nr. 5 und Satz 6 EStG, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 EStG
4 Verträge	FG Münster, Urteil vom 15.5.2025, Az. 12 K 1916/21 F www.justiz.nrw.de	§ 4 Abs. 3 EStG
5 Degressive AfA	§ 6 Abs. 2 EStG, § 7g EStG www.gesetze-im-internet.de	–
6 Anschaffung eines Firmenwagens	R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 LStR www.bundesfinanzministerium.de	–
7 Pkw	BFH, Urteil vom 31.1.2002, Az. V R 61/96 www.dejure.org	EuGH, Urteil vom 8.3.2001, Rs. C-415/98; Abschnitt 1.6 Abs. 7 Nr. 1 UStAE
8 Reisekosten	BFH, Beschluss vom 21.9.2009, Az. GrS 1/06 www.dejure.org	–
9 Differenzbesteuerung	BFH, Beschluss vom 19.2.2025, Az. XI R 23/24 www.bundesfinanzhof.de	–